

Buchrezension

von Schirach, Ferdinand: Jeder Mensch, Luchterhand Literaturverlag, München 2021, 31 S., 5,00€.

Paul Kluth, Schmalkalden*

I. Überblick

Lange Zeit war das Leben nicht mehr von einer solchen Menge gesellschaftlicher Umbrüche geprägt wie heute. Immer sichtbarere Entwicklungen wie die Digitalisierung, der Klimawandel, die trotz jüngster Gegenentwicklungen noch immer herrschende Globalisierung und auch Konflikte führen unsere Gesellschaften zu nie dagewesenen Problemen, mit denen „jeder Mensch“ konfrontiert wird. Trotz aller damit verbundenen Chancen entwickelt sich auch ein größer werdendes Bewusstsein für Gefahren in dieser „neuen Welt“. Es mündet schließlich in einem Streben nach einem komfortabel- vernetzten, nachhaltigen und möglichst gerechten Miteinander, das aber wiederum zahlreiche Folgefragen birgt. Ist das Recht darauf vorbereitet? Wie soll es mit einer solchen Situation umgehen? Ist es nicht an der Zeit, einige ganz grundlegende Dinge an sich immens veränderte Rahmenbedingungen anzupassen? Sind z.B. die althergebrachten Grundrechte in Zeiten von Datensammelwut, Fake News, automatisierten Entscheidungen und anderen Entwicklungen dieser Art noch genug?

Einen Beitrag zur Beantwortung dieser Fragen liefert der Schriftsteller *Ferdinand von Schirach* in seinem bereits im vorletzten Jahr erschienenen essayistischen Kurzwerk „Jeder Mensch“. Eigentlich für seine tief sinnigen und mit einigem juristischen Sachverstand versehenen Romane bekannt, bettet der *Verf.* hier das aktuelle Moment der Renovierungsbedürftigkeit der Grundrechte in historische Vergleiche ein und wirbt mit ganz konkreten Vorschlägen für eine zeitgemäße Ergänzung dieser. Das an und für sich komplexe Thema wird im Buch in aller Kürze auf den Punkt gebracht und vermag in wenigen Minuten gelesen zu werden.

II. Inhalt und Sprache

Wenn der Autor zu Beginn seines Werks recht detailreich die Entstehungsumstände der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung 1776 und die der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 1789 in Frankreich schildert, mag sich der Leser zunächst in einem Geschichtsbuch wähen. Doch es wird recht schnell klar, was dies alles mit den eingangs erwähnten Änderungen unserer Zeit zu tun haben soll: Könnte man die damaligen Ansätze auch als noch so fortschrittlich werten, seien sie lange Zeit auf der Ebene unverwirklichter Träumereien einer besseren Gesellschaft stehen geblieben. Gerade im Inkrafttreten der Europäischen Grundrechtecharta 2009 scheint der *Autor* hingegen einen Beleg dafür zu sehen, dass diese Utopien heutzutage Realität geworden sind. Es werden aber auch Effizienzprobleme erkannt. Da existente Menschen- und Grundrechtsnormierungen – egal ob national, europäisch oder international – nicht konkret die bezeichneten Phänomene unserer Zeit würdigen, lohne es sich gerade im Anbetracht dieses Vergleichs auch heute die historische Chance zu begreifen,

* *Paul Kluth* ist Masterstudent des Wirtschaftsrechts an der Hochschule Schmalkalden (University of Applied Sciences) und war dort als Stud. und Wiss. Hilfskraft für verschiedene zivil- und öffentlich-rechtliche Professuren tätig.

im Geiste der aufgeklärten Vordenker „sechs neue Grundrechte“¹ vorzubringen. Diese stellt der *Verf.* sodann in einem ausformulierten Normenkatalog² dar und behandelt dabei, welche Rechte „jeder Mensch“ im Angesicht von Klimawandel, Digitalisierung, künstlicher Intelligenz, Desinformation und Globalisierung haben sollte und wie er sie durchsetzen könnte. So wird jedem Menschen das Recht auf ein Leben „in einer gesunden und geschützten Umwelt“ zugesprochen (Art. 1), die „digitale Selbstbestimmung“ wird unter Verbot der „Ausforschung oder Manipulation“ festgeschrieben (Art. 2) und für den Einsatz von automatisierten Entschlüssen werden die Kriterien der Transparenz, Überprüfbarkeit und Fairness aufgestellt, wenngleich „wesentliche Entscheidungen“ weiterhin von Menschen zu fällen seien (Art. 3). Außerdem solle man verlangen dürfen, dass amtliche Aussagen der „Wahrheit“ entsprechen (Art. 4) und jegliche Bereitstellungen von Gütern die Einhaltung der „universellen Menschenrechte“ (Art. 5) beachten. Ein „systematischer“ Bruch dieser Rechte eröffne die Möglichkeit zur „Grundrechtsklage vor den Europäischen Gerichten“ (Art. 6). Schließlich folgt ein argumentativ überzeugendes Plädoyer dafür, dass der Leser doch an einer Abstimmung zur Etablierung dieser Grundrechte teilnehmen solle, um einen vom Willen der Bürger getragenen Prozess ins Rollen zu bringen, an dessen Ende sich vielleicht auch die Politik von deren Vorteilhaftigkeit überzeugen ließe. Im Schlussteil („Anmerkungen“) findet sich u.a. der Verweis zur Online-Abstimmung und eine bemerkenswerte Darstellung, wie seine eigene Familiengeschichte den *Autor* zum Buch motiviert hat.

Schirachs Sprache ist durchgängig klar und anschaulich. Ohne durch Länge oder Schmuck von den wesentlichen Punkten abzulenken, kann der Leser die einzelnen Schritte der faktenbasierten Argumentation konsequent nachvollziehen. Beim Formulierungsvorschlag für die neuen Grundrechte bedient er sich dem bekannten Duktus von Verfassungstexten. Durch dessen Ergänzung um zu den angesprochenen Entwicklungen passenden Begrifflichkeiten entsteht jedoch ein ungewohnt moderner, recht kompromisslos anmutender Normtext.

III. Wertung und Fazit

Der Ansatz von *Schirachs* ist ebenso einfach wie bemerkenswert. An dem Problem, dass eine Vielzahl der auch im juristischen Studium näher betrachteten Rechtsquellen antiquierte Perspektiven einnimmt, kommt niemand vorbei. Sich dann aber Gedanken zu einer zeitgemäßen Ausgestaltung zu machen, fällt wohl nur äußerst wenigen Personen ein. Denn um damit überhaupt etwas Aussicht auf Gehör zu finden, braucht man einen Namen. Diesen hat von *Schirach* und nutzt ihn ganz gewaltig: Nach der Lektüre seines Werks fällt es schwer, Gegenargumente zu den Vorschlägen für eine moderne Grundrechtsergänzung zu finden. Dies mag an der sprachlich-fachlichen Kunst des *Autors*, an den tugendhaften Inhalten oder aber an der Tatsache liegen, dass man die angesprochenen Probleme nicht einfach unter den Tisch kehren kann.

Natürlich lässt sich mit Blick auf die grundsätzliche Idee des Projekts oder auch an der ein oder anderen konkreten Stelle Kritik üben. Verständnis für ein derartiges Unterfangen wächst indes mit der Bereitschaft des Lesers, visionären Gedanken Raum zu geben, und fällt wohl mit der durch Lebenserfahrungen geschaffenen Einsicht in die eher strenge Realität. Dass von *Schirach* in seinem Werk recht theatralisch vorgeht, ist weniger Grund zur Beanstandung als vielmehr direktes Erfordernis der ganz grundsätzlichen Anlage des Themas. Naheliegend ist es, die definitorische Unschärfe

¹ v. *Schirach*, *Jeder Mensch*, S. 16.

² Die Artikel im genauen Wortlaut sind im Werk selbst (vgl. v. *Schirach*, *Jeder Mensch*, S. 18 f.) und auch auf der Buchrückseite niedergeschrieben.

der im Normtext genutzten Begrifflichkeiten zu bemängeln³ – was muss zum Leben in einer „gesunden und geschützten Umwelt“ alles genau erfüllt sein, wo beginnen und enden „Ausforschung oder Manipulation“, wodurch wird ein Algorithmus „belastend“, wann ist er „transparent, überprüfbar und fair“, wann ist eine Entscheidung eine „wesentliche“ und wer genau bestimmt eigentlich, was die „Wahrheit“ ist? Doch die Kritik daran fällt dann nicht so schwer ins Gewicht, wenn man sich eingesteht, dass derart unbestimmte Rechtsbegriffe in sämtlichen Verfassungstexten vorkommen und der Umgang mit ihnen und ihrer rechtspraktischen Auslegung üblich ist. Urteile, Kommentare und die Diskussion könnten – sollten die vorgeschlagenen Artikel tatsächlich irgendwann einmal Rechtskraft haben – hier eingrenzende Abhilfe leisten. Etwas unklar bleibt ferner, wo und wie genau die neuen Grundrechte für welche Träger und welche Verpflichteten rechtstechnisch verortet werden sollen, auch wenn immer wieder auf eine Ansiedlung auf europäischer Ebene Bezug genommen wird und bereits der Titel des Werks auf eine wohl wirklich allgemeine Geltungsabsicht verweist. Die Frage danach, ob es eine derartige Ergänzung wirklich braucht, ist ebenso berechtigt: Am Beispiel des Klimawandels sei nur darauf verwiesen, wie das BVerfG⁴ jüngst wesentliche Inhalte eines von *von Schirachs* neuen Grundrechten auf anderem Wege hergeleitet hat. Der *Autor* zeigt aber auch Größe, indem er mögliche Kritik an seinem Projekt vorhersieht und sogleich versucht, diesen Punkten etwas von ihrer Schlagkraft zu nehmen;⁵ außerdem gesteht er die Langwierigkeit und Komplexität eines entsprechenden Prozesses ein.⁶

Eine Lektüre des Werks ist so durchaus zu empfehlen – nicht nur für Studierende juristischer Fächer, sondern für eben jeden Menschen. Natürlich kann das Buch nicht als juristische Lehr- und Fachliteratur eingeordnet werden, aber dies dürfte auch kein Anliegen des *Autors* gewesen sein. Vielmehr handelt es sich um einen allgemeinbildenden, juristisch aber durchaus sinnvollen Beitrag zu drängenden Problemen unserer Gesellschaft. Die Abhandlung ist freilich nicht wenig präventiv, moralisch enorm verführend und verleitet hier und da auch zu träumerischen Illusionen. Sie wirkt aber gerade durch ihre Interaktionsmöglichkeit sehr nahbar und auf eine erfrischende Weise umtriebiger. Ob man nun an der verbundenen Abstimmung teilnimmt und es so den bisher über 270.000 Unterzeichnern gleichtut, bleibt einem selbst überlassen. Dass dadurch tatsächlich die Verabschiedung der Artikel zu einem späteren Zeitpunkt realistischer wird, darf als äußerst fraglich gelten. Doch es erscheint zentral, sich wenigstens eine Meinung gebildet zu haben. Und dies ist auch mit keinen großen Mühen verbunden: Schließlich kann man sich die Lektüre des dünnen Buchs problemlos für den Wartezeitraum auf den Vorlesungsbeginn vornehmen, auch wenn sich eine noch nähere Befassung mit der Vision des *Autors* lohnt.

³ Für reichlich Kritik an einigen der genutzten Begriffe vgl. auch bereits die juristisch fundierte Kolumne: *Fischer*, »Jeder Mensch« braucht kein Mensch, v. 16.04.2021, abrufbar unter Ferdinand von Schirachs Grundrechteinitiative: »Jeder Mensch« braucht kein Mensch – Kolumne – DER SPIEGEL (12.1.2023), dort werden auch viele weitere Bedenken deutlich, z.B. an der Ausgestaltung der Grundrechtsklage.

⁴ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18.

⁵ Vgl. v. *Schirach*, Jeder Mensch, S. 20 f.

⁶ Vgl. v. *Schirach*, Jeder Mensch, S. 24.